

Vorblatt

Ziele

- Stärkung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Vollziehung
- Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige
- Senkung des CO₂-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassungen im Umsatzsteuerrecht
- Einführung der Automatischen Berücksichtigung des Kinderfreibetrages
- Einführung einer weiteren Begünstigung für KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von Null
- Änderung des Freischeinverfahrens im Mineralölsteuergesetz betreffend Luftfahrtbetriebsstoffe
- Änderung im Tabakmonopolgesetz
- Einführung der Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren
- Anpassungen im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren
- Neuregelung Stipendien
- Anpassung im Glückspielgesetz in Zusammenhang mit Mitarbeiterkapitalbeteiligungen
- Einführung einer steuerlichen Begünstigung zur Überbrückungsabgeltung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, können unter gewissen Voraussetzungen Überbrückungsgeld beziehen. Da dieses eine Zusammenballung von Bezügen darstellt, soll aus systematischen Gründen eine steuerliche Begünstigung (Besteuerung der Hälfte des Überbrückungsgeldes mit 6%) vorgesehen werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund	0	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Entlastung von rund 5.000 Stunden.

Der Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro jährlich soll für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, wodurch es für diese Gruppe der Verwaltungsaufwand verringert wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2017

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens" der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

- Einkommensteuer
- Als "Stipendium" ist eine finanzielle Unterstützung anzusehen, die an eine Person deshalb gegeben wird, damit sie sich einer im Einkommensteuergesetz näher definierten freiberuflichen Tätigkeiten widmen kann und stellt aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Einkommensersatz dar. Diese werden in der Regel brutto bemessen und sind nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einkommensteuerpflichtig. Würde man auf die vorgesehene Regelung verzichten, würden wirtschaftlich gleich gelagerte Fälle, unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben und die stipendienvergebenden Institutionen unterschiedliche Arten von Stipendien schaffen müssen. Zudem liefe das dem erklärten Ziel zuwider, die Wissenschaftler und Forscher auch sozialversicherungsrechtlich abzusichern.
- Bei der Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges mit einem CO₂-Ausstoß von Null durch einen Arbeitnehmer entfällt seit dem 1. Jänner 2016 die Verpflichtung einen Sachbezug anzusetzen. Ist ein Geschäftsführer nicht wesentlich (mit weniger als 25%) an einem Unternehmen beteiligt, erzielt dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und ist somit vom Sachbezug für ein solches KFZ befreit. Diese Befreiung gilt nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer (mit mehr als 25%), da diese Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen. Um zu gewährleisten, dass auch Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von mehr als 25% in den Genuss der Befreiung kommen, soll eine entsprechende Bestimmung im Einkommensteuergesetz aufgenommen werden. Dies gilt auch in der Umsatzsteuer für die Bemessungsgrundlage der Sachzuwendung, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer als Nichtunternehmer behandelt wird.
- Um den Kinderfreibetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen zu können, muss dieser von Erziehungsberechtigten eigens beantragt werden. Um das Verfahren zu erleichtern, soll der Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro jährlich für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Voraussetzung für die automatische Berücksichtigung ist der Anspruch auf den Kinderfreibetrag und dass für dieses Kind der Unterhaltsabsetzbetrag bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht und gewährt wurde.
- Seit dem Jahr 2014 gibt es für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, das so genannte Überbrückungsgeld (§ 131 ff BUAG). Damit wird Bauarbeitern, die nicht bis zum Bezug einer Pension beim Arbeitgeber beschäftigt bleiben können, eine finanzielle Überbrückung der Zeit bis zum Pensionsantritt gewährleistet. Finanziert wird das Überbrückungsgeld aus Zuschlägen der Arbeitgeber. Das Überbrückungsgeld gebührt für höchstens 18 Monate und steht nur zu, sofern der Arbeitnehmer in keinem Arbeitsverhältnis mehr beschäftigt

ist. Nach § 13l Abs. 8 BUAG ist das Überbrückungsgeld einem Entgelt gleichzuhalten, für das die BUAK die lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben zu entrichten hat. Bleibt der Arbeitnehmer trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für das Überbrückungsgeld in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, das dem BUAG unterliegt, erhalten sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber gemäß § 13m BUAG eine einmalige Überbrückungsabgeltung für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer das Überbrückungsgeld nicht beansprucht hat. Die Höhe der einmaligen Überbrückungsabgeltung beträgt für Arbeitnehmer 35% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes.

- Bundesabgabenordnung

Derzeit besteht der Anspruch auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe ausschließlich im strafrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Verfahren. Nach einem VwGH-Urteil muss dieser Anspruch auf Verfahrenshilfe ebenso auf das abgabenbehördliche Verfahren ausgeweitet werden.

- Abgabenausführungsverordnung

Das Ediktverfahren in der geltenden Fassung besteht unverändert seit der Stammfassung des Jahres 1949. Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2000, wurde für das gerichtliche Exekutionsverfahren die Bekanntmachung durch Aufnahme in die Ediktsdatei vorgesehen. Nunmehr soll eine Anpassung an moderne Technologien auch im Bereich des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens vorgenommen werden, wodurch die öffentlichen Bekanntmachungen mit Edikt an der Amtstafel der Abgabenbehörde, die Einschaltungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde entbehrlich werden.

- Mineralölsteuer

Die Abgabe des Mineralöls als Luftfahrtbetriebsstoff darf unversteuert erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe des Mineralöls ein Freischein vorliegt. Das dafür notwendige Freischeinverfahren soll nun erneuert werden, wodurch die Abwicklung für Luftfahrtunternehmen schneller und einfacher und für Inhaber des abgebenden Steuerlagers die Überprüfung der Voraussetzungen für eine unversteuerte Abgabe des Mineralöls erleichtert wird.

- Museumsverordnung

§ 4a Abs. 2 Z 2 EStG 1988 sieht vor, dass Spenden an österreichische Museen als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 ist ab 2017 für die steuerliche Berücksichtigung von Spenden an Museen ein automatischer Datenaustausch vorgesehen: Der Spender gibt dem Museum seinen Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt, das Museum ermittelt daraus das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Steuern und Abgaben (vbPK SA) und übermittelt unter Verwendung dieses verschlüsselten Kennzeichens den Spendenbetrag an die Finanzverwaltung, der sodann automatisch in der Veranlagung berücksichtigt wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen

- Ein Nichtanpassung der Umsatzsteuer an geänderte unionsrechtliche Vorgaben würde gegen EU-Recht verstoßen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es sind keine besonderen Vorbereitungen für eine interne Evaluierung erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Vollziehung

Beschreibung des Ziels:

Anpassung im UStG:

- Anpassung des Grundstücksbegriffes an unionsrechtliche Vorgaben
- Senkung von Rechtsbefolgungskosten für Unternehmen

Anpassung im Tabakmonopolgesetz:

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung und der Vergabe von Tabaktrafiken sollen im Interesse der Rechtssicherheit gesetzliche Klarstellungen erfolgen. Zugleich soll das Ziel, für möglichst viele vorzugsberechtigte Behinderte durch Verleihung eines Tabakfachgeschäfts eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen, unterstützt werden.

Anpassung im EStG:

- Gleichstellung aller Stipendiaten in steuerlicher Hinsicht.
- Rechtssicherheit hinsichtlich des Rechtsbegriffes "Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung" im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit von Spenden als Sonderausgaben.

Anpassung im Mineralölsteuergesetz:

Rechtssicherheit in Zusammenhang mit Flugtreibstoff (Steuerlager am Flughafen)

Anpassung im GSpG:

Gleichstellung der Mitarbeiter der Casinos Austria AG in Bezug auf Kapitalbeteiligungen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aufgrund teilweiser unklarer Rechtslage besteht Verunsicherung im Vollzug; Beschwerdeverfahren vor dem BFG und vor dem VwGH sind anhängig bzw. wären zu erwarten.	Das Ziel ist erreicht, wenn aufgrund der gesetzlichen Regelung die Zweifelsfragen geklärt und die Missverständnisse ausgeräumt worden sind.

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige

Beschreibung des Ziels:

Anpassungen im UStG:

- Vereinfachungen in der Vollziehbarkeit in Zusammenhang mit Vorsteuerberichtigungen sowie für Grenzgänger

Anpassung im EStG:

- Weitergehende Automatisierung der Arbeitnehmerveranlagung

Anpassung im Mineralölsteuergesetz:

- Vereinfachung durch ein transparentes Nachweisverfahren

Anpassung in der Bundesabgabenordnung:

- Recht auf Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren

Anpassung in der Abgabensexekutionsordnung:

- Ausbau zeitgemäßer Kommunikationsmittel – Bürger und Bürgerinnen sollen vermehrt über den elektronischen Weg mit den Behörden in Kontakt treten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht der Anspruch auf Bewilligung	Das Ziel ist erreicht, wenn das Recht auf

einer Verfahrenshilfe ausschließlich im strafrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Verfahren.	Verfahrenshilfe, ebenso wie im strafrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Verfahren, Bürgerinnen und Bürgern nun auch im abgabenbehördlichen Verfahren zusteht.
--	--

Ziel 3: Senkung des CO₂-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen

Beschreibung des Ziels:

Die E-Mobilität mit Strom aus erneuerbaren Energien ist eine vielversprechende Alternative, um die Abhängigkeit des Verkehrs von Mineralölimporten zu verringern und langfristig eine Energieautarkie mittels erneuerbaren Energien aus heimischer Produktion zu ermöglichen. Durch die gezielte steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen im Unternehmensbereich, der einen großen Anteil des österreichischen Kraftfahrzeugbestandes hält, wird ein Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstoßes geleistet.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Seit dem 1. Jänner 2016 entfällt die Verpflichtung zum Ansetzen eines Sachbezugs für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs mit einem CO ₂ -Ausstoß von Null und es wird möglich, die Vorsteuer für Kraftfahrzeuge, die einen CO ₂ -Ausstoß von Null haben, abzuziehen.	Gesellschafter-Geschäftsführer, die wesentlich (mit mehr als 25%) am Unternehmen beteiligt sind, werden wie Arbeitnehmer, nicht besteuert, wenn sie einen elektrischen Firmenwagen privat verwenden. Dadurch wird der Anteil der in Österreich zugelassenen Elektrofahrzeuge an der gesamten PKW-Flotte bis zum Jahr 2021 erhöht.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassungen im Umsatzsteuerrecht

Beschreibung der Maßnahme:

- Der Grundstücksbegriff wird an Art. 13b der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1042/2013 angepasst, wodurch der unionsrechtliche Grundstücksbegriff anstelle jenem des Grunderwerbsteuergesetzes maßgebend ist. Die Übertragung bestimmter Rechte (zB Realrechte), die im Rahmen einer Grundstückslieferung erfolgt, wird in der Regel eine unselbständige Nebenleistung zur Lieferung des Grundstücks darstellen. Erfolgt die Einräumung solcher Rechte nicht im Gefolge einer Grundstückslieferung, fällt die Einräumung dieser Rechte nicht in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994.
- Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für Unternehmer und zur Senkung von Rechtsbefolgungskosten soll die Grenze, unterhalb der eine Berichtigung der Vorsteuer (§ 12 Abs. 10 UStG) unterbleiben kann, angehoben werden.
- Aus Vereinfachungsgründen sowie aufgrund einer Inflationsanpassung soll es zu einer Adaptierung der Betragsgrenze für die steuerfreie Einfuhr von Waren durch Grenzgänger kommen; gleichzeitig entfällt damit die Unterscheidungsnotwendigkeit zwischen Lebensmittel und anderen Waren für Grenzgänger.
- Änderung der Verordnung, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden (E-Rechnung-USStV).

Dies stellt eine Anpassung an das EU-Recht dar.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 2: Einführung der Automatischen Berücksichtigung des Kinderfreibetrages

Beschreibung der Maßnahme:

Der Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro jährlich soll für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 3: Einführung einer weiteren Begünstigung für KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von Null

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die begünstigte Bewertung der Sachbezugsverordnung für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer auch für Gesellschafter-Geschäftsführer (mit mehr als 25% beteiligt) zur Anwendung kommen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern erreicht. Zudem wird damit ein weiterer Schritt zur Ökologisierung gesetzt.

Umsetzung von Ziel 3, 1

Maßnahme 4: Änderung des Freischeinverfahrens im Mineralölsteuergesetz betreffend Luftfahrtbetriebsstoffe

Beschreibung der Maßnahme:

Die Abgabe des Mineralöls als Luftfahrtbetriebsstoff soll unversteuert erfolgen dürfen, wenn – wie schon bisher – ein Freischein vorliegt; einen solchen Freischein erhalten Linienflugunternehmen, die folglich steuerfrei betankt werden können. Anderen gewerblichen Flugunternehmen soll die Mineralölsteuerbefreiung über Antrag im Wege einer Steuervergütung gewährt werden (dh zunächst steuerpflichtiges Betanken mit Vergütungsantrag). Durch das neue, geänderte Freischeinverfahren soll dem Inhaber des abgebenden Steuerlagers die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine unversteuerte Abgabe des Mineralöls vorliegen, erleichtert werden.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Maßnahme 5: Änderung im Tabakmonopolgesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Als Voraussetzung für den Abschluss eines unbefristeten Bestellungsvertrages für Trafikanten, ist die erfolgreiche Absolvierung der Trafikakademie. Diese verpflichtende Absolvierung war bisher schon von der Monopolverwaltungs-GmbH vorausgesetzt und wird nun zusätzlich im Tabakmonopolgesetz verankert.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Einführung der Verfahrenshilfe im abgabenbehördlichen Verfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Ausweitung des Rechts auf Verfahrenshilfe auf das abgabenbehördliche Verfahren.

Die Bewilligung von Verfahrenshilfe wird für Beschwerdeverfahren, somit für Verfahren über Bescheidbeschwerden (§ 243 BAO), Maßnahmenbeschwerden (§ 283 BAO) und Säumnisbeschwerden (§ 284 BAO), ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 7: Anpassungen im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Um das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren an die technologische Umgebung heutiger Zeit anzupassen, sollen Bekanntmachungen mit Edikt durch Veröffentlichung auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen sowie die Möglichkeit geschaffen werden Auktionen im Sinne der Abgabenexekutionsordnung auch online durchzuführen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 8: Neuregelung Stipendien

Beschreibung der Maßnahme:

Die Steuerpflicht/Steuerbefreiung von Stipendien soll klarer gestaltet werden. Nicht von der Steuerpflicht erfasst sind Förderungen und Preise, die zur Würdigung wissenschaftlicher Leistungen vergeben werden. Für Stipendien von weniger als 11.000 Euro pro Kalenderjahr, wenn keine anderen Einkünfte erzielt werden, soll aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Befreiung vorgesehen werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 9: Anpassung im Glückspielgesetz in Zusammenhang mit Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Anpassung wird es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Casinos Austria AG ermöglicht, dass diese – wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Unternehmen – Mitarbeiterkapitalbeteiligungen eingehen dürfen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 10: Einführung einer steuerlichen Begünstigung zur Überbrückungsabgeltung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)

Beschreibung der Maßnahme:

Nachdem eine Überbrückungsabgeltung beim Arbeitnehmer eine Zusammenballung von Bezügen darstellt, soll eine steuerliche Begünstigung in § 67 Abs. 5 vorgesehen werden (Besteuerung der Hälfte des Überbrückungsgeldes mit 6%).

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 11: Festlegung von Beurteilungskriterien für den Gesetzesbegriff „Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung“.

Beschreibung der Maßnahme:

Ab 2017 ist für die steuerliche Berücksichtigung von Spenden an Museen ein automatischer Datenaustausch vorgesehen: Der Spender gibt dem Museum seinen Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt, das Museum ermittelt daraus das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Steuern und Abgaben (vbPK SA) und übermittelt unter Verwendung dieses verschlüsselten Kennzeichens den Spendenbetrag an die Finanzverwaltung, der sodann automatisch in der Veranlagung berücksichtigt wird.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger****Finanzielle Auswirkungen für den Bund****– Ergebnishaushalt**

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
-----------	------	------	------	------	------

Erträge	0	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
----------------	----------	---------------	---------------	---------------	---------------

- Einkommensteuergesetz:

Der Aufkommensentfall in Zusammenhang mit der Überbrückungsabgeltung wird mit rund 2 Mio. Euro angenommen.

- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz:

Da im abgabenbehördlichen Verfahren Verfahrenshilfe je nach Fall einzeln bewilligt werden muss, können die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht konkret abgeschätzt werden. Die Kosten im einzelnen Verfahren können variieren, je nachdem in welchem Verfahrensstadium die Verfahrenshilfe benötigt bzw. bewilligt wird. Des Weiteren ist die Anzahl der abgabenbehördlichen Verfahren in den kommenden Jahren ungewiss, vor allem ist momentan nicht valide abzuschätzen in wie vielen Fällen Verfahrenshilfe beantragt werden könnte, diese auch bewilligt wird bzw. in wie vielen Fällen überhaupt ein Rechtsmittel erhoben wird.

Für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen mit Edikt auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen ist keine eigene Applikation oder ähnliches notwendig, wodurch mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

Die Möglichkeit Auktionen im Sinne der Abgabenexekutionsordnung online durchzuführen, wurde bereits mit dem Abgabenänderungsgesetz 2009 (BGBl. I 151/2009) geschaffen. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Maßnahme stellt lediglich eine rechtliche Präzisierung dar.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	automatische Berücksichtigung des Kinderfreibetrages im Rahmen der Veranlagung	ESTG § 106a	-5.000	0

Der Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro jährlich soll für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Es kommt in Zusammenhang mit dem Mineralölsteuergesetz zu einer Verwaltungsvereinfachung für gewerbliche Luftfahrtunternehmen, die allerdings unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegt.

Die aus der Sonderausgaben-DÜV resultierenden Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen wurden bereits in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Steuerreformgesetz 2015/2016 dargestellt und kalkuliert

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2016	2017	2018	2019	2020

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2016	2017	2018	2019	2020					
Bund			-2.000.000,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00					
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Steuerausfall	Bund	1	-2.000.000,00	1	-2.000.000,00	1	-2.000.000,00	1	-2.000.000,00	1	-2.000.000,00
Überbrückungsabgeltung											

Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll eine Gleichstellung von steuerlich selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführern in Hinblick auf die begünstigte Bewertung der Sachbezugsverordnung für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer erfolgen. Die daraus resultierenden budgetären Auswirkungen wurden bereits in der WFA zum Steuerreformgesetz 2015/2016 berücksichtigt.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
automatische Berücksichtigung des Kinderfreibetrages im Rahmen der Veranlagung	EStG § 106a	geänderte IVP	National	-5.000	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Der Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro jährlich soll für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. FinOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Personengruppe 1: E-Government	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Anträge/Ansuchen einbringen	300.000	-00:01	0,00	-5.000	0

Quelle für Fallzahl: BMF-interne Auswertung

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Es wurde 1 Minuten Zeitaufwand pro Person für die Kalkulation herangezogen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1496623182).